

Gymnasium Neutraubling

Hygienekonzept

Version 19 – Aktualisierung zum 08.07.2021 unter Berücksichtigung des Hygieneplans vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 06.07.2021

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Damit der Unterricht am Gymnasium Neutraubling nach den Maßgaben des Infektionsschutzes stattfinden kann, ergeben sich folgende Maßnahmen, um diesen zu gewährleisten:

Inhalt

1. Durchführung des Unterrichts.....	2
2. Festlegung von Ein- und Ausgang im C-Bau, Wegeführung	2
3. Konkrete Hygienemaßnahmen.....	2
3.1 Handhygiene.....	3
3.2 Toilettengang.....	3
3.3 Reinigung.....	3
4. Pausen	3
5. Pausenverkauf, Mensabetrieb	3
6. Verhalten im Schulgebäude	3
7. Mund- und Nasenschutz	3
8. Busse.....	3
9. Sportunterricht.....	4
10. Singen und Musikunterricht	4
11. Verhalten bei Erkrankung.....	4
12. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne	5
13. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest.....	5
14. Betretungsverbot	5
15. Außerunterrichtliche Veranstaltungen	5
16. Bibliotheken und Computerräume.....	6
17. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht.....	6
18. Dokumentation und Nachverfolgung.....	6

1. Durchführung des Unterrichts

Der Präsenzunterricht wird bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 ohne Mindestabstand durchgeführt. Der Mindestabstand muss weiterhin zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrkräften eingehalten werden sowie im Falle jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts. Bei klassenübergreifendem Unterricht sitzen die Schüler/innen aus einer Klasse blockweise zusammen.

Weiterhin gilt Folgendes:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 25) auf den Außenflächen und am eigenen Sitz- bzw. Arbeitsplatz nicht verpflichtend, jedoch in den Gängen und auf Begegnungsflächen innerhalb des Schulgebäudes. (Siehe auch Punkt 13)

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Zudem ist das **regelmäßige Lüften (alle 20 Minuten für mindestens fünf Minuten)** mit ausreichendem Luftaustausch (Öffnen von Türen und Fenstern, Stoß- bzw. Querlüftung) verpflichtend. Ein Lüftungsgong in der Mitte der Stunde erinnert an das Lüften. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, so muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Sitzordnung ist fest und muss beibehalten werden, Partner- und Gruppenarbeit sind **möglich**.

Die Klassenzimmer sind ab 07:30 Uhr geöffnet und die Schüler/innen beaufsichtigt. Unmittelbar nach Betreten des Klassenzimmers soll der eigene Sitzplatz eingenommen werden.

2. Festlegung von Ein- und Ausgang im C-Bau, Wegeführung

Alle Ein- und Ausgänge sind geöffnet. Um eine Engstelle im Schulgebäude zu entzerren, verlassen die Schülerinnen und Schüler, die im C-Bau 1. OG Unterricht haben, das Gebäude über den Steg zum N-Bau, in dem zwei separate Ausgänge vorhanden sind. Ebenso führt der Weg zur Pause hier über das östlich gelegene Treppenhaus (NICHT zur kleinen Aula).

Sollte sich eine Engstelle an einem Ein- bzw. Ausgang ergeben, so gilt, dass zuerst alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen dürfen, ehe die anderen hereinkommen können (Vorfahrtsregelung). Einbahnstraßenregelungen sind durch Pfeile am Boden gekennzeichnet und müssen eingehalten werden, um größere Ansammlungen zu vermeiden.

3. Konkrete Hygienemaßnahmen

Zentrale Aspekte zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- **eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),**
- **das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und**
- **das Abstandhalten bzw. das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf den Begegnungsflächen im Schulgebäude.**

sowie weitere Verhaltensregeln (kein Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund).

3.1 Handhygiene

In jedem Klassenzimmer befinden sich Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtücher und/oder Desinfektionsmittel. Zudem sind in allen Gebäudeteilen Hygienestationen mit Handdesinfektionsmittel eingerichtet. Die bereitgestellten Desinfektionsmittel in den Klassenräumen sind nach Anleitung durch eine Lehrkraft zu verwenden.

3.2 Toilettengang

Die Toiletten sind alle mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf die Toiletten gehen.

3.3 Reinigung

Die Reinigung der Klassenzimmer und Toilettenanlagen erfolgt täglich nach Unterrichtschluss.

4. Pausen

Über die genaue Pausenregelung entscheidet das jeweilige Infektionsgeschehen, die aktualisierten Pläne werden jeweils über die Klassenleitungen bzw. Eltern-Portal und Homepage veröffentlicht.

5. Pausenverkauf, Mensabetrieb

Der **Pausenverkauf findet statt**, die Automaten sind in Betrieb. Beim Anstehen ist auf den Mindestabstand zu achten (siehe Markierungen). **Die Mensa hat geöffnet, hier ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Stühle stehen versetzt und dürfen nicht verschoben werden!**

6. Verhalten im Schulgebäude

Im Gebäude ist darauf zu achten, dass generell immer auf der rechten Seite der Flure bzw. des Treppenhauses gegangen wird, um Kollisionen oder Engstellen möglichst zu vermeiden.

7. Mund- und Nasenschutz

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist in den Gängen und auf den Begegnungsflächen innerhalb des Schulgebäudes verpflichtend, nicht aber am eigenen Sitz- bzw. Arbeitsplatz.

8. Busse

Zum Verhalten in den Bussen erhielten die Schülerinnen und Schüler ein Informationsplakat des RVV (nicht mehr Aufsichtsbereich der Schule), die Maskenpflicht gilt auch an den Bushaltestellen und in den Bussen. Da die Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt sind, kann vom regulären Unterrichtsende um wenige Minuten abgewichen werden, um Ansammlungen an den Ausgängen zu vermeiden.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, werden seit Schuljahresbeginn Verstärkerbusse auf den hoch frequentierten Buslinien eingesetzt. Im Bereich des RVV ist das Tragen einer FFP2-Maske für Kinder ab 15 Jahren verpflichten.

9. Sportunterricht

Sportunterricht kann im Innen- sowie Außenbereich durchgeführt werden. Details zur Durchführung des Sportunterrichts und zu den Abschlussprüfungen finden Sie im Rahmen-Hygieneplan.

10. Singen und Musikunterricht

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans des Kultusministeriums statt. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung gereinigt, zudem müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen werden. Ein Austausch von Instrumenten oder Arbeitsmitteln während des Unterrichts findet nicht statt. Zu den genauen Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und Gesang beachten Sie bitte den Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums.

11. Verhalten bei Erkrankung

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und nicht unterrichtendem Personal mit **akuten Krankheitssymptomen (siehe Merkblatt) ist der Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. **In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!** Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **keine Krankheitssymptome** mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome (siehe unten) vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>)

12. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne

Die Schulleitung muss über eine COVID-19-Erkrankung unmittelbar informiert werden. Über die Kontaktpersoneneinstufung sowie die Anordnung einer PCR-Testung entscheidet das Gesundheitsamt. Entscheidend ist hierbei die Dauer der Exposition und die Einhaltung der Hygieneregeln, vor allem das korrekte Tragen der MNS und das regelmäßige und ausreichende Lüften.

Als enge Kontaktperson (KP) eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen für mindestens 14 Tage in häusliche Quarantäne (in Abhängigkeit des individuellen Schutzes – ausgenommen sind beispielsweise vollständig geimpfte KP oder Genesene; die genauen Definitionen finden Sie bald im neuen Rahmenhygieneplan). Enge Kontaktpersonen sind demnach Personen, die engen Kontakt länger als 10 Minuten ohne adäquaten MNS hatten, mit dem Quellfall ohne Schutz ein Gespräch geführt haben oder die sich gleichzeitig für mehr als 10 Minuten mit dem Infizierten in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole aufgehalten haben. Die Risikobewertung obliegt jeweils dem Gesundheitsamt. Die gemeinsame Durchführung von Selbsttests, bei denen ein positives Ergebnis vorliegt, führt nicht automatisch zur Einstufung einer Klasse als enge Kontaktpersonen (siehe Punkt 14).

13. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest

Seit dem 12.04.2021 ist die Erlaubnis zum Besuch der Schule bei Präsenz- oder Wechselunterricht an die Durchführung eines Selbsttests in der Schule oder die Vorlage eines gültigen PCR- oder POC-Tests gekoppelt (die Gültigkeit der Testergebnisse ist inzidenzabhängig, detaillierte Informationen gingen Ihnen am 09.04.2021 zu). Getestet wird momentan (Inzidenz unter 50) jeweils montags und donnerstags in der ersten Stunde im Klassenverband. Während der Testung muss ausreichend gelüftet werden und der MNS zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen werden. Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, ist der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich; der Schüler/die Schülerin wird in diesem Falle isoliert und muss abgeholt werden. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, das einen PCR-Test veranlasst.

Das Gesundheitsamt kann unabhängig von der Inzidenz eine Testung dreimal pro Woche anordnen und die Befreiung von der Maskenpflicht am eigenen Sitzplatz daran koppeln. In diesem Fall werden wir umgehend über das Eltern-Portal informieren.

14. Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

15. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Schulfremde Personen können zu Vorträgen o. Ä. wieder eingeladen werden, doch gelten für sie die gleichen Hygienevorschriften, Betretungsverbote und Quarantänenvorschriften wie für Schüler/innen und Lehrkräfte. Schulische Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – unter Beachtung des Hygieneplans zulässig.

16. Bibliotheken und Computerräume

Die Schülerlesebücherei ist, sofern Frau Niedermayr-Urban anwesend ist, geöffnet; die Studienbibliothek kann nur nach jeweiliger Erlaubnis durch die Aufsicht (Frau Richter/Frau Momcilovic) genutzt werden.

17. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht

Der Wahlunterricht sowie die Brücken- und Förderangebote werden abgehalten.

18. Dokumentation und Nachverfolgung

Damit mögliche Infektionsketten schnell nachvollzogen werden können, müssen sich alle Personen, die die Schule betreten, im Sekretariat I melden und dort ihre Daten hinterlassen (Name, Vorname, sichere Kontaktmöglichkeit und Uhrzeit und Dauer des Aufenthaltes). Diese Daten werden nach einem Monat wieder gelöscht.